



## Rundschreiben 10/2021

### B+B-Sortenversuche der LVG Bad Zwischenahn



Coronabedingt entfällt in diesem Jahr das Bad Zwischenahner Beet- und Balkonpflanzenseminar. Wie jedes Jahr werden aber etwa 700 neue und neuere Beet- und Balkonpflanzensorten im Freiland geprüft und von der Körkommission bewertet. **Die Versuchsflächen sind geöffnet und die Sortimente können gerne besichtigt werden** von Mo – Do 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr. Andere Zeiten sind nach Absprache möglich. Bitte melden Sie sich an und bringen einen Mundschutz mit.

Kontakt: elke.ueber@lwk-niedersachsen.de, Tel.: 04403 97 96-15  
LVG Bad Zwischenahn, Hogen Kamp 51, 26160 Bad Zwischenahn

**Erste Ergebnisse der diesjährigen B+B-Körversuche werden auch beim online-Seminar der LVG Hannover-Ahlem am Mittwoch, 18.08.2021 von Frau Dr. Ueber vorgestellt.**

### Aufbrauchfrist phosphonathaltige Düngemittel

Gemäß Anhang 1 Teil II Nr. 6 der Verordnung EU 2019/1009 (EU Düngeprodukteverordnung) dürfen Phosphonate einem EU-Düngeprodukt nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 % nicht überschreiten. Die Verordnung gilt ab dem 16.07.2022 und löst die Verordnung (EG) 2003/2003 über Düngemittel ab, die das Inverkehrbringen von EG-Düngemitteln bisher regelt und über die phosphonathaltige Düngemittel in den Verkehr gebracht worden sind.

**Phosphonathaltige Düngemittel, die vor dem 16.07.2022 als Düngemittel mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht** (produziert oder rechtmäßig in die EU importiert) **wurden, dürfen weiterhin gemäß Artikel 52 der EU-Düngeprodukteverordnung bereitgestellt** (verkauft oder unentgeltlich abgegeben) **und angewendet werden.** Das ist als Übergangsregelung zum „Aufbrauchen“ der vor dem 16.07.2022 produzierten oder importierten Ware zu verstehen.

Nach dem 16.07.2022 ist ein Inverkehrbringen im Sinne der EU-Düngeprodukteverordnung (produzieren oder importieren) phosphonathaltiger Düngemittel nicht mehr zulässig.

Verkäufer sollten ab dem 16.07.2022 nachweisen können, dass die Ware vor dem 16.07.2022 produziert oder rechtmäßig importiert wurde und entsprechende Nachweise den Käufern (Anwendern) bei einem Verkauf nach dem 16.07.2022 mitgeben.

Anwender sollten im Falle einer Kontrolle entweder einen Kaufbeleg von vor dem 16.07.2022 oder einen Nachweis vom Verkäufer vorweisen können, dass die Ware vor dem 16.07.2022 produziert oder rechtmäßig importiert wurde.

Quelle: Onno Seitz, Düngebehörde, LWK Niedersachsen

Entsprechend der Auskunft der Düngebehörde scheint es ratsam, sich noch mit entsprechenden phosphonathaltigen Düngemitteln, wie z. B. Phos 60, Phosfik oder anderen zu bevorraten, wenn diese vor dem 16.07.2022 als EG-Düngemittel in den Verkehr gebracht worden sind.

## Nützlingseinsatz bei sommerlicher Hitze

Die Wirksamkeit und Effektivität verschiedener Nützlingsarten wird bei hohen Temperaturen beeinträchtigt. Einige Raubmilbenarten reagieren auf Temperaturen zwischen 30 °C und 35 °C mit einer geringeren Schlupfrate aus ihren Eiern, junge Larvenstadien sterben nach kurzer Lebensdauer ab. Die Schlupfwespe *Encarsia formosa* bekämpft Weiße Fliegen bis maximal 38 °C. Liegen die Temperaturen darüber, sterben die adulten Tiere ab. Schlupfwespenarten wie *Aphidius colemani* tolerieren dagegen nur Temperaturen bis 30 °C. Insektenpathogene Nematoden wie z. B. *Steinernema feltiae* sterben bei Bodentemperaturen über 30 °C ab. Um Nützlinge während Hitzeperioden in ihrer Wirkung zu unterstützen, sollte an heißen Tagen frühzeitig schattiert werden. Kurze Bewässerungsintervalle über Kopf tragen zur Kühlung bei und erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Dies fördert insbesondere alle Raubmilbenarten. Neu erhaltene Nützlinge sind am besten in den kühleren Abend- oder Morgenstunden freizulassen. Nützlinge in Tütensystemen oder auf Kärtchen sind möglichst im Schatten der Pflanzen anzubringen, um deren Austrocknen zu vermeiden. Nach einer längeren Hitzeperiode ist es sinnvoll, den Nützlingsbestand durch zusätzliche Freilassungen aufzufrischen.

Quelle: Marion Ruisinger, PSD, LWK NRW

## Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Folgende Zulassungen wurden verlängert:

**Stomp Aqua** (Pendimethalin) bis **30.06.2022**

**Vorox F** (Flumioxazin) bis **30.06.2023**

**Collis** (Kresoxim-methyl + Boscalid) bis zum **31.07.2023**

**Cuprozin progress** (Kupferhydroxid) hat eine Zulassungserweiterung für Zierpflanzen im Freiland zur Bekämpfung pilzlicher Blattfleckenenerreger erhalten. Es darf 4 Mal im Abstand von 10 – 14 Tagen mit 3 l/ha gespritzt werden. Es gibt keine Höhenbegrenzung.

**Fastac ME** (alpha-Cypermethrin): Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat angekündigt, dass die Zulassung des Mittels Fastac ME zum 07.12.2021 widerrufen wird, da die Wirkstoffregistrierung vom Zulassungsinhaber nicht weiter unterstützt wird. Ob eine Abverkaufs- bzw. Aufbrauchfrist erteilt wird, steht zurzeit noch nicht fest.

**Fonganil Gold** (Metalaxyl M) hat erneut eine Notfallzulassung für 120 Tage (08.06.2021 bis 05.10.2021), gegen **Pythium** in Topfkulturen im Gewächshaus erhalten.

Eine Behandlung für die Kultur bzw. je Jahr mit 6,8 l/ha (bei Topfgrößen mit einem Durchmesser von bis zu 9 cm), 11 l/ha (bei Topfgrößen mit einem Durchmesser von 10 – 14 cm) bzw. Gießbehandlung mit 0,13 ‰ (13 ml/100 l).

Eine Nebenwirkung gegen Phytophthora ist weiterhin gegeben, war aber zulassungstechnisch nicht als Indikation möglich. Die zugelassene Menge an Fonganil Gold wurde auf 600 l begrenzt!

**Banjo** (Fluazinam) hat eine Zulassungserweiterung für Zierpflanzen in Gewächshaus und Freiland zur Bekämpfung von Falschen Mehltäupilzen und Phytophthora-Arten bis vorerst 31.12.2022 bekommen. Demnach sind mit 0,4 l/ha 3 Behandlungen in der Kultur und Jahr im Abstand von 7 – 10 Tagen möglich. Der Wasseraufwand beträgt nach Zulassung 500 – 1.000 l/ha.

Für die Freiland-Indikation sind keine handgeführten Spritzgeräte erlaubt! Die zusätzlichen Anwendungsbestimmungen für Nachfolgearbeiten sind besonders zu beachten, da das Produkt allergische Reaktionen hervorrufen kann.

Durch die neue Zulassungssituation vom **BANJO** wird eine einzelbetriebliche Genehmigung für das Produkt **Shirlan** in Zukunft nicht mehr erteilt. Beide Produkte enthalten den gleichen Wirkstoff (jeweils 500 g/l Fluazinam).

Ihr Berater  
Jan Behrens